



NIEDERRHEINISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
DUISBURG · WESEL · KLEVE ZU DUISBURG

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER POSTFACH 10 15 08 47015 DUISBURG

Herrn
Dr. Helmut Linssen, MdL
1. Vizepräsident und Vorsitzender
des Ausschusses für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Dr. Klaus-R. Frisch
E-Mail: frisch
@duisburg.ihk.de
Telefon: 0203 2821-229
Telefax: 0203 285349-229
Unser Zeichen: I.4/Fr/Od

Datum: 17.05.2004

Gesprächsangebot zur Bestandsaufnahme Wasserrahmenrichtlinie und zur Novelle Landeswassergesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Linssen,

die nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern beobachten die Aktivitäten des Landes zur konkreten Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit großer Sorge. Die Richtlinie ist im Dezember 2000 in Kraft getreten und in mehreren Abschnitten national umzusetzen. In einer ersten Phase ist bis Ende 2004 die Analyse der Belastung und Auswirkung auf die Gewässer, die sog. Bestandsaufnahme, durchzuführen. Die Staatlichen Umweltämter bzw. das Landesumweltamt NRW haben in den vergangenen Jahren in den 12 Arbeits- bzw. Gewässereinzugsgebieten die Bestandsaufnahme durchgeführt und die Ergebnisse Anfang d.J. der Fachöffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Sie sollen nunmehr auch der allgemeinen Öffentlichkeit präsentiert werden. Diesen Schritt halten wir für voreilig, da sich aus unserer Sicht einige Kritikpunkte an der Methodik der Bestandsaufnahme und der Darstellung der Ergebnisse festmachen lassen.

Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen haben eine gemeinsame Stellungnahme zu der Bestandsaufnahme an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet, die wir Ihnen zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme dem Schreiben beigelegt haben. Aus unserer Sicht sind die Methodik, der Detaillierungsgrad der Bestandsaufnahme sowie die Darstellung der Befunde kritisch zu hinterfragen. Wer die summarische Einstufung der Wasserkörper betrachtet, muss den Eindruck gewinnen, dass in den vergangenen Jahren kein Gewässerschutz in NRW betrieben wurde und jetzt nur ein massiver Paradigmenwechsel bei den Gewässerschutzzielen zur Verbesserung der Situation führen kann. Nicht nur Unternehmen, sondern auch Wasserverbände und Kommunen müssen sich fragen, ob nicht die in den vergangenen Jahren für den Ausbau der Abwasserbehandlungsanlagen aufgewendeten hohen finanziellen Mittel durch derartige negative Einstufungen abgewertet oder gar konterkariert werden. Unbestreitbar wird für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte bzw. der Gewässerstrukturgüte die Frage sein, wie hoch diese Kosten dafür zu veranschlagen sind und wer diese am Ende tragen soll. Dies soll im Rahmen einer wirtschaftlichen Analyse in der Bestandsaufnahme untersucht werden, deren Ergebnisse allerdings noch nicht vorliegen. Dennoch soll die Bestandsaufnahme der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Während in anderen EU-Mitgliedsstaaten noch größere Handlungsrückstände hinsichtlich der Gewässergüte und Strukturgüte bestehen, können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, dass in NRW das Ziel darin zu liegen scheint, möglichst in allen Wasserkörpern den jeweiligen Idealtypus zu erreichen. Somit besteht die konkrete Gefahr, dass innerhalb der Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalens höhere Standards bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie festgelegt werden sollen als in anderen Bundesländern und EU-Staaten. Im Hinblick auf

eine Harmonisierung der wettbewerbsrelevanten Rahmenbedingungen sollten wir nicht den Fehler begehen, den Abstand zu unseren europäischen Partnerstaaten und auch zu den benachbarten Bundesländern zu vergrößern und damit die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen durch zu ambitioniertes Agieren weiter zu beeinträchtigen.

Aus der EU-Richtlinie ergibt sich die Pflicht der EU-Mitgliedsstaaten, zu ihrer Umsetzung Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 22. Dezember 2003 zu erlassen. Auf Bundesebene ist dies durch die Siebte Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz im Juni 2002 erfolgt. Durch die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes im Wasserrecht wäre eine Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Landesrecht bis zum o.g. Datum erforderlich gewesen.

Wir haben Kenntnis darüber erlangt, dass neben den Eckpunkten des künftigen Landeswassergesetzes, die im Februar 2004 bekannt wurden, es nun einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Wassergesetzes der Landesregierung geben soll, zu dem bereits die Ressortabstimmung eingeleitet worden sein soll oder aber unmittelbar bevorstünde. Leider verfügen weder wir noch unsere betroffenen Mitgliedsunternehmen über Informationen über den Regelungsentwurf, der sie künftig unmittelbar betreffen wird. Wir sind erstaunt und verwundert über das Vorgehen der Landesregierung, bei der Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung weit über die Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie hinaus durchzuführen und dies, obwohl wesentliche Bereiche wie die wirtschaftliche Analyse nicht angeschlossen sind und ohne andererseits bei den zu erwartenden rechtlichen Regelungen nicht einmal die Betroffenen über den Entwurfsstand des Landeswassergesetzes zu informieren.

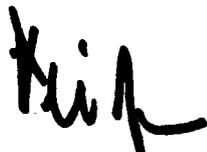
Das Landeswassergesetz ist auch für die Zukunft der Binnenschifffahrt und Häfen von erheblicher Bedeutung. Beispielsweise enthält es in der bisherigen Fassung konkrete Regelungen zur Nutzung von Gewässern durch Wasserfahrzeuge (§ 37). In § 38 wird die Erhebung von Hafengebühren geregelt. Hier ist insbesondere wichtig, dass vor Bearbeitung eines entsprechenden Antrages durch die Hafenbehörde die Industrie- und Handelskammern zu hören sind. In diesem Zusammenhang sehen wir aus Sicht der Verkehrswirtschaft einen eindeutigen Optimierungsbedarf hinsichtlich der Berücksichtigung solcher fachspezifischer und aufwändiger Erhebungen. Ein weiteres Beispiel für die verkehrliche Bedeutung der Ausgestaltung dieses Gesetzes ist die in § 39 enthaltene Regelung über die Einrichtung und Ausübung von Fährbetrieben. Diese Hinweise mögen verdeutlichen, dass es für die betroffene Verkehrswirtschaft von höchster Bedeutung ist, inwieweit der neue Entwurf des Landeswassergesetzes hier zu Modifikationen kommt. Wir haben daher als nordrhein-westfälische Industrie- und Handelskammern ein erhebliches Interesse an einer intensiven Einbindung in den Diskussionsstand und bieten ausdrücklich unsere Bereitschaft zur konstruktiven Begleitung auch dieser beabsichtigten Gesetzesnovelle an.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn wir hierzu mit dem von ihnen geleiteten Ausschuss in einen intensiven Meinungsaustausch treten könnten und würden uns sehr freuen, wenn Sie uns hierfür nach Möglichkeit noch vor der Sommerpause und der Aufnahme des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens einen geeigneten Besprechungstermin vorschlagen könnten.

Ein entsprechendes Schreiben ergeht auch an Herrn Klaus Strehl, Vorsitzender des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags NRW.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung

Anlage



Michael Pieper
Federführer Umwelt der nordrhein-westfälischen IHKs

**Stellungnahme der Industrie- und
Handelskammern in Nordrhein-
Westfalen zur Bestandsaufnahme
Wasserrahmenrichtlinie in NRW**

02. April 2004

Vorbemerkungen

Mit dem Vorlegen der Ergebnisse der Bestandsaufnahme ist die erste Phase der fachlichen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie abgeschlossen. Damit sind die analytischen Voraussetzungen geschaffen für den Monitoringbedarf, teilweise allerdings – soweit jetzt schon belastbare Daten zur Verfügung stehen – auch bereits für die Bewirtschaftungsplanungen. Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen anerkennen die bemerkenswerte Leistung der Geschäftsstellen in den 12 Teileinzugsgebieten, eine derart umfassende und sehr detaillierte flächendeckende Zustandsbeschreibung der Oberflächengewässer und des Grundwassers erstellt zu haben. Die zusammengetragenen und unter den Vorgaben der WRRL neu strukturierten Befunde sind eine wertvolle Arbeits- und Beurteilungsgrundlage für die weiteren Umsetzungsschritte. Die Arbeit ist um so bemerkenswerter als nur wenig Zeit bei gegebenem Personalbestand zur Verfügung stand und äußerst komplexe Sachverhalte analysiert werden mussten.

Wir begrüßen die bislang erfolgte Einbindung der Wirtschaft in die Organisationsstruktur. Die Zusammenarbeit mit den federführenden Staatlichen Umweltämtern und dem Landesumweltamt in den zurückliegenden zwei Jahren können wir als sachorientiert und vertrauensvoll bezeichnen. Auf den einzelnen Gebietsforen bzw. in den Arbeitsgremien haben sowohl die Kammern als auch betroffene und beteiligte Unternehmen die Bestandsaufnahme konstruktiv kritisch begleitet. Nunmehr äußern wir uns zu den vorgelegten Berichten, wobei es angesichts der Datenfülle nicht möglich ist, auf alle Einzelheiten einzugehen. Unser Augenmerk haben wir daher im wesentlichen auf die Methodik, die bei der Ermittlung der Gefährdungsabschätzung verwendet worden ist und auf die Art der Dokumentation der Ergebnisse gerichtet.

Wir sind uns dessen bewusst, dass es sich bei den ermittelten Daten und den daraus abgeleiteten Gefährdungseinstufungen aufgrund der noch recht großen Datenlücken nur um vorläufige Ergebnisse handelt,

aus denen noch keine Maßnahmen abgeleitet werden können. Dennoch werden schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenüber Brüssel aber auch gegenüber der Öffentlichkeit Signale gesetzt, die sich zu einem späteren Zeitpunkt nur schwer korrigieren lassen. Im übrigen halten es die Kammern für unabdingbar, dass Maßnahmenpläne erst dann diskutiert werden, wenn belastbare Daten für alle Kenngrößen vorliegen, die in den sich nun anschließenden Monitoringprozessen gewonnen werden müssen.

An keiner Stelle der Bestandsaufnahme wird darauf eingegangen, ob und in welcher Weise die Referenzbedingungen und Bewertungskriterien mit den anderen Bundesländern abgestimmt worden sind. Die bislang auf Länderebene zwischen den beteiligten Behörden sowie auf Europäischer Ebene hinsichtlich grenzüberschreitender Flussgebiete (z. B. Rheingraben, Sieg) geführten Konsultationsgespräche sind offenbar nicht in die Untersuchung eingeflossen. Gleichwohl muß eine Aggregation der Daten auf Basis einheitlicher Kriterien gefordert werden.

Zur Methodik der Bestandsaufnahme

Der Vergleich des „guten ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer“ (Soll-Zustand) mit dem aktuellen Zustand (Ist-Zustand) führt zur Entscheidung, ob Maßnahmen notwendig sind. Ist dies der Fall, sind die Maßnahmen festzulegen und zu terminieren sowie ihre Auswirkungen zu überwachen. Man kann davon ausgehen, dass der Umfang der Maßnahmen umso größer sein wird, je größer die Abweichungen von Soll- und Ist-Zustand sind. Von entscheidender Bedeutung sind also folgende Fragen:

1. wie und nach welchen Kriterien in Verbindung mit objektiven bzw. prüfbaren Daten (z. B. Konzentrationsangaben) wird der gute ökologische Zustand definiert (Soll-Zustand)?
2. wie wird der Zustand der Oberflächengewässer festgestellt, welche Analyseverfahren / -methoden werden angewendet und wie werden Bewertungen für die Kategorien der Gewässergüte „nicht ge-

fährdet“, „möglicherweise gefährdet“ und „gefährdet“ vorgenommen (Ist-Zustand)?

Es ist offensichtlich, dass bei vorgegebenem Soll-Zustand dessen Abweichung zum aktuellen Zustand der Oberflächengewässer ausschließlich von der Beschreibung des Zustandes der Gewässer abhängig ist. Insofern ist die Vorgehensweise zur Datenermittlung für die weiteren Betrachtungen ausschlaggebend.

Die Arbeiten zur Bestandsaufnahme sind in NRW gegliedert in die Kapitel

- a) Oberflächenwasserkörper
- b) Komponenten spezifische Beschreibung des Ist-Zustandes –
Fließgewässer
- c) Risikoabschätzung,

wobei die Kapitel b und c von herausragender Bedeutung sind.

Komponenten spezifische Beurteilung

Bei der Komponenten spezifischen Beurteilung werden die Gewässerabschnitte mit ihrer tatsächlichen Länge erfasst, in denen die sechs der Risikoabschätzung zu Grunde liegenden Parameter die Qualitätsziele überschritten haben. Die Überschreitung nur eines Qualitätszieles bzw. Parameters führt zur Kennzeichnung „gefährdet“ des Gewässerabschnittes, und zwar unabhängig von den anderen Parametern. Diese Wertung ist zu streng und muß aus der Sicht der Wirtschaft korrigiert werden. Die Gleichsetzung der Parameter 1 bis 6 ist nicht hergeleitet und nicht nachvollziehbar.

Liegen für einen Gewässerabschnitt keine Daten vor, sondern lediglich Vermutungen möglicher Belastungen führt dies zur Bewertung „möglicherweise gefährdet“. Diese Wertung ist ebenfalls nicht akzeptabel und sollte entfallen. Würden die Vermutungen durch Messwerte ersetzt, so erfolgte deren Bewertung nach festgelegtem Schema und wäre somit

bearbeitungskonform. Das Prinzip der „worst-case-Betrachtung“ mündet in Zustandsbeurteilungen, die eine unangemessene Abqualifizierung der Gewässer zur Folge hat.

Während sich Gewässergüte, Gewässerstrukturgüte sowie Fische immer auf Gewässerabschnitte beziehen, werden die chemisch-physikalischen Parameter und insbesondere die chemischen Stoffe punktförmig gemessen. Aus diesen punktförmigen Informationsquellen werden Zustände für Gewässerabschnitte entwickelt, wobei die „Reichweite“ der gemessenen Belastung auf je einen Gewässerabschnitt oberhalb und unterhalb der Messstelle verteilt wird. Wie diese Verteilung im Einzelnen erfolgt, bleibt im Verborgenen. Vielmehr wird auf die dazu notwendigen zusätzlichen Informationen hingewiesen, wie z. B. Analyse der Belastungsquelle, Einbeziehung der Emissions- und ggf. Anlagendaten, Abschätzen der Auswirkungen im unterhalb der Messstelle gelegenen Gewässerabschnitt.

Es ist nicht erkennbar, wie die Grenzen der Belastung für einen Gewässerabschnitt aus den Informationen der Untersuchungsergebnisse einer Punktquelle ermittelt werden. Diese Grenzen können jedoch einen erheblichen Einfluss auf die Länge der Gewässerabschnitte mit unterschiedlichen Gefährdungsklassen haben, und damit auf die Beurteilung des gesamten Gewässers (s. auch 30 / 70 Regelung).

Ohne einen plausiblen Algorithmus zur Ermittlung der o. g. Grenzen ist die hier praktizierte Vorgehensweise ausgesprochen fragwürdig und kann zu falschen Ergebnissen führen. Wir sehen die Gefahr, dass sich daraus negative Folgen für die Sicherung von Industrie- und Gewerbe-standorten ergeben.

Die **Fischfauna** ist ein umfassender Güteindikator eines Gewässers, da die Fische das Endglied der aquatischen Nahrungskette bilden und somit direkt und indirekt allen Belastungen ausgesetzt sind. Der Fischfauna kommt deshalb eine überragende Bedeutung zu. Die Kriterien für die Bewertung eines Gewässerabschnittes sind deshalb sehr streng gefasst: als „gefährdet“ gilt ein Gewässerabschnitt, in dem Fische leben, jedoch

ohne Wanderfische und Leit- und Begleitarten, die typisch sind für die Artenvielfalt.

Die Bewertung „gefährdeter Abschnitt“ geht davon aus, dass Fische in dem Gewässerabschnitt leben bzw. leben können. In Bezug auf andere Bewertungskriterien (z. B. Gewässergüte, chemische Stoffe) könnte der hier als „gefährdet“ bewertete Gewässerabschnitt lediglich als „möglicherweise“ oder „nicht gefährdet“ eingestuft werden. Hieran erkennt man die Notwendigkeit, die einzelnen Ergebnisse der Komponenten spezifischen Bewertung in einer Gesamtbewertung entsprechend ihrer Bedeutung zu gewichten und zusammenzufassen.

Beispielsweise sind im Arbeitsgebiet Ruhr insgesamt 32,1% der Gesamtfließstrecke als gefährdet bewertet worden. Von dem Anteil, der als gefährdet eingestuft wurde, sind wiederum rd. 83% auf das Fehlen der Wanderfischart Lachs zurückzuführen. Die häufigsten Ursachen hierfür sind Wehranlagen, die die Gewässer zerstückeln, und strukturelle Defizite in Folge von Gewässerausbaumaßnahmen unter technischen Gesichtspunkten. Bei den übrigen als gefährdet bewerteten Gewässern handelt es sich um kleinere Bäche, die keine prägenden und sich selbst erhaltenden Bestände der typspezifischen Leit- und Begleitarten aufweisen.

Mit 47,1% ist der Anteil der Gewässerstrecken, die als möglicherweise gefährdet bewertet werden, am größten. Dabei spielt die potentielle Besiedelbarkeit durch den Lachs offenbar eine entscheidende Rolle: fast die Hälfte der möglicherweise gefährdeten Gewässerstrecken wird über das Bewertungskriterium **Wanderfische** in diese Kategorie eingestuft. Bei den verbleibenden möglicherweise gefährdeten Fließgewässerabschnitten beruht die Bewertung auf Informationsdefiziten in Bezug auf die Fischbesiedlung. Wir halten diese, überwiegend an der Wanderfischpopulation orientierte, Gefährdungseinstufung für unverhältnismäßig. Sie würde konsequenterweise dazu führen, dass ein ansonsten nicht gefährdetes Gewässer einen hohen Umgestaltungsbedarf auslösen würde (s. hierzu das Wanderfischprogramm NRW von 2003, in dem nahezu die

gesamten Gewässersysteme als potentielle Zielgebiete für das Wanderfischprogramm definiert werden).

Für die Konzentrationen von **Metallen** finden sich ebenfalls Grenzwerte für die Abgrenzung der einzelnen Gefährdungsklassen. Dazu sind die Metalle mit ähnlichen Eigenschaften, in Bezug auf ihre Wirkung auf aquatische Systeme, jeweils in Gruppen zusammengefasst worden. Die Metalle liegen häufig weniger im gelösten Zustand vor – gemessen als mg/l – sondern mehr an Feststoffen angelagert, z. B. Sedimenten und insbesondere an Schwebstoffen, - gemessen als mg/kg -. Da Messergebnisse von Metallgehalten an Schwebstoffen nur vereinzelt verfügbar sind, werden hilfsweise die Werte der Metalle in gelöstem Zustand (mg/l) berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist verständlich und pragmatisch.

Metalle sind häufig auf industrielle bzw. gewerbliche Abwassereinleiter zurückzuführen. Wegen der unzureichenden Datenlage ist es aus unserer Sicht sehr kritisch zu sehen, wenn bei der Einstufung des Gewässerabschnittes schon die bloße Vermutung einer Belastung - unabhängig von deren Art und Umfang – genügt, um das Prädikat „möglicherweise gefährdet“ verliehen zu bekommen. Wir weisen darauf hin, dass hier EU-verbindliche Regelungen fehlen. In Wirtschaftsregionen, die stark von der metallerzeugenden und -verarbeitenden Industrie geprägt sind, spielt dieser Aspekt eine große Rolle.

Risikoabschätzung

Die Risikoabschätzung wird durchgeführt für den ökologischen (a) und den chemischen (b) Zustand des Fließgewässers. Dazu werden die Komponenten spezifischen Beurteilungen jeweils zusammengefasst und bewertet für a. und b. Für die Beurteilung des Wasserkörpers wird von der 30/70-Regelung ausgegangen. Wenn zum Beispiel 31 % der Gewässerstrecke gefährdet sind, so wird der gesamte Wasserkörper als gefährdet bewertet und das auch noch unabhängig von der Ursache der Einstufung „gefährdet“ (s. z. B. Fischfauna).

Diese pauschale Klassifizierung soll vermutlich einige der vorgenannten Unwägbarkeiten und Vereinfachungen ausgleichen. Man muss aber trotzdem die Frage stellen, ob es sich hier nicht um eine rein willkürliche Festlegung handelt, die sich einer fachlichen Begründung entzieht. So ist überhaupt nicht einzusehen, warum ein Gewässerabschnitt bei 1% Überschreitung in eine schlechtere Kategorie aufsteigen soll. Dies mag arithmetisch sauber sein, ist aber sachlich unberechtigt. Insbesondere sollte die Regel mit den übrigen Bundesländern harmonisiert werden, bevor Schlussfolgerungen für das Monitoringprogramm – das ebenso bundesweit zu harmonisieren ist - gezogen werden. Interessant wäre im übrigen einmal das Ergebnis der Gesamteinschätzung im Falle der Anwendung alternativer Regeln, z. B. 10/90.

Gleichfalls kritisch sehen wir die Zustandskategorie „sonstige Fälle“, d.h. also vermutete Belastungen, die zur Beurteilung „möglicherweise gefährdet“ führen. Auch diese Zuordnung erscheint uns willkürlich gewählt. Insgesamt ist bei den Methoden zur Beurteilung und Auswertung der Trend festzustellen, jeweils den ungünstigen Fall bzw. die ungünstigere Einstufung anzunehmen; damit verbunden sind zwangsläufig umfangreichere Maßnahmen und höhere Aufwendungen. Die Kammern sind deshalb der Meinung, dass an die Stelle der „worst-case-Betrachtung“ die Vermutungsklausel zugunsten eines besseren Gewässerzustandes treten sollte. Im Rahmen des Monitoring können dann die tatsächlichen Belastungen und Risiken abgeschätzt werden. Aufgrund des hohen technischen und rechtlichen Standards in der deutschen Wasserwirtschaft wäre diese umgekehrte Vorgehensweise im Vergleich mit den anderen EU-Ländern sicher die adäquatere.

Der **ökologische** Zustand des Fließgewässers ergibt sich aus der Zusammenfassung des ökologischen Zustandes Biologie und des ökologischen Zustandes Chemie. Die zur Messung angewandte Methode ist zwar plausibel. Man muß jedoch im Detail erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der so errechneten Ergebnisse haben, da Messverfahren zur Ermittlung des biologischen Zustandes europaweit nicht vereinbart sind

und es insofern zu Maßnahmenprogrammen kommen könnte, die von sehr unterschiedlichen (und nicht vergleichbaren) Daten ausgehen.

Infolgedessen dürfte es auch zu unterschiedlichen volks- und betriebswirtschaftlichen Belastungen kommen. In diesem Zusammenhang sei auf Anhang V, Punkt 1.2.6 der WRRL hingewiesen, wonach die Festlegung chemischer Qualitätsnormen eigenverantwortlich und auf nationaler Ebene des Mitgliedstaates erfolgt. Der daraus abzuleitende nationale Ermessensspielraum muß zugunsten der Stärkung des Industriestandortes Deutschland genutzt werden. Es bedarf keiner zusätzlichen Ausführungen um zu erkennen, dass dies vorrangig für das hochindustrialisierte Bundesland Nordrhein-Westfalen gilt.

Der ökologische Zustand **Biologie** wird in drei Stufen anhand maßgebender Komponenten ermittelt. In Stufe 3 erhält der gesamte Abschnitt des Fließgewässers bereits das Etikett „gefährdet“, wenn lediglich eines der sieben Prüf-Komponenten (z.B. Phosphor oder Ammonium) in einer „gefährdenden“ Konzentration auftritt oder mindestens zwei in einer „möglicherweise gefährdenden“ Konzentration auftreten. Die Auswertungsverfahren führen erneut zwangsläufig zur nächst schlechteren Beurteilung des Gewässerabschnittes, mithin zu einer typisch pessimistischen Zustandsbeschreibung.

In Anhang V, Pkt. 1.4 (ii) der WRRL wird zur „Vergleichbarkeit der Ergebnisse der biologischen Überwachung“ ausgeführt, dass

- die Mitgliedstaaten ihre eigenen Systeme zur Überwachung definieren und
- ein Quotient zu bilden ist aus den Ergebnissen der eigenen Überwachung und den geltenden Bezugsbedingungen,
- ein Quotient „nahe 1“ also einen ökologisch guten Zustand, ein Quotient „nahe 0“ einen ökologisch schlechten Zustand des Wasserkörpers beschreibt.

Es ist begrüßenswert, eine Vergleichbarkeit von Untersuchungsergebnissen auf einen einfach zu bildenden Quotienten zurückzuführen. Die Qualität dieser Vergleichbarkeit ist allerdings ausschließlich abhängig von

den Mess- und Untersuchungsergebnissen sowie der Festlegung der Bezugsbedingungen. Hierzu liegen jedoch EU-verbindliche Regelungen sowie Daten nicht vor. Insofern handelt es sich um eine äußerst fragwürdige „Vergleichbarkeit“.

Der ökologische Zustand **Chemie** eines Gewässers wird an Hand von nationalen Regelungen sowie den Forderungen der WRRL durch eine Auswahl von Stoffen und deren Wirkungen bestimmt. Eine EU-einheitliche Gruppe von zu betrachtenden Stoffen ist nicht sachgerecht, da insbesondere Stoffe, die typisch für das Einzugsgebiet des Gewässers sind, berücksichtigt werden müssen. Diese Prüfparameter können von Arbeitsgebiet zu Arbeitsgebiet differieren. Die Auswertung der Stoff-Daten erfolgt auch hier konsequenterweise nach dem pessimistischen Ansatz und sollte - rein rechnerisch - in Richtung einer günstigeren Diagnose korrigiert werden (z.B. „mindestens zwei Stoffe führen zu einem gefährdeten Zustand“).

Die Regel für die Auswertung bzw. Verknüpfung von ökologischem Zustand Biologie und Chemie lautet: Die Gefährdungsklasse ökologischer Zustand ist immer die schlechtere von den beiden Zuständen Biologie und Chemie. Das Ergebnis derartiger Auswertemodi kann nur in eine insgesamt schlechte Beurteilung münden.

Die **Gesamteinschätzung** des Zustandes eines Fließgewässers ergibt sich aus der Verknüpfung des ökologischen und des chemischen Zustandes. Bestimmenden Einfluss auf die Gesamtbewertung wird höchstwahrscheinlich vom „ökologischen Zustand“ ausgehen. Maßgebend sind die biologischen Kriterien, für die aber zur Zeit noch keine europaweit verbindlichen Untersuchungs- und Messmethoden vorliegen. Die Annahmen und Auswertelgorithmen sind darauf ausgerichtet, im Zweifelsfall die ungünstigere bzw. jeweils höhere Gefährdungsklasse anzunehmen. Verfolgt man die Vielzahl der Bewertungsschritte – die jeweils wiederum „eher gefährdet“ als „möglicherweise gefährdet“ festlegen – so kann man das Ergebnis „nicht gefährdet“ für Fließgewässer oder –abschnitte letztlich nur noch als Glücksfall betrachten.

Ökonomische Belange

Im Hinblick auf die Gewässerstrukturgüte wird als Referenzbedingung der weitgehend „natürliche Zustand“ formuliert. Ob dieser angesichts der vorliegenden Bewertungsergebnisse und der vielfältigen Nutzungen durch Industrie, Gewerbe, Wohnen, Freizeit usw. in weiten Bereichen jemals erreicht werden kann, ist mehr als fraglich. Hier sollte ohne Vorbehalte geprüft werden, ob die Ausweisung weiterer erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) nicht eine sinnvolle und realistische Alternative darstellen kann. Grundsätzlich darf in einem anthropogenen Umfeld Gewässerschutz kein Selbstzweck sein. Eine Berücksichtigung ausschließlich ökologischer Belange ist entschieden abzulehnen.

Die IHKs weisen insbesondere auf die Vielzahl von Querbauwerken in den Flüssen und Seen hin, die nicht ohne gravierende Auswirkungen beispielsweise auf die Stromerzeugung, Trinkwassergewinnung oder Kühlwassernutzung verändert oder gar zurückgebaut werden können. Zwar stellen im Einzelfall kostspielige Fischaufstiegsanlagen eine Durchlässigkeit für wandernde Fische sicher, beim Abwägungsprozeß, ob ein natürlicher Zustand erreicht werden soll oder das Ziel des guten ökologischen Potentials nicht ebenso ausreichend wäre, spielen zweifellos die entstehenden Kosten eine mitentscheidende Rolle.

Die in einzelnen Bestandsaufnahmen enthaltenen Überlegungen, bei gewerblichen Wasserentnahmen zu prüfen, ob die genehmigten Fördermengen überhaupt benötigt werden, sind zurückzuweisen. Die Unternehmen haben gemäß ihrer wasserrechtlichen Erlaubnisse einen Anspruch auf die genehmigten Fördermengen. Ein Infragestellen bedeutet die Existenzgefährdung wasserintensiver Produktionsstätten. Ebenso darf die Bestandsaufnahme keine präjudizierende Wirkung auf beantragte Wassernutzungen entfalten. Gleiche Überlegungen gelten für genehmigte bzw. beantragte Einleitungen.

Darstellung der Befunde für die Öffentlichkeit

Die Kammern begrüßen es ausdrücklich, dass der Auslegungstermin der Bestandsaufnahme für die breite Öffentlichkeit um einen Monat verschoben worden ist. Die Form der Dokumentation bedarf dringend der Überarbeitung. Ob allerdings die neue Fristsetzung ausreicht, hier entscheidende Verbesserungen anzubringen, ist fraglich. Sowohl auf Gebietsforen als auch in der Steuerungsgruppe auf Landesebene ist deutlich Kritik an der plakativen und irreführenden Darstellung geübt worden. Die zahlreichen unkommentierten Detailinformationen und summarischen Bewertungen des ökologischen Zustands der Gewässer laden zu Fehlinterpretationen in der Öffentlichkeit ein.

Der unbefangene Leser muß den Eindruck gewinnen, dass in den vergangenen Jahren kein oder nur ein unzureichender Gewässerschutz in NRW betrieben wurde und nun offenbar ein massiver Paradigmenwechsel bei den Gewässerschutzzielen ansteht. Wie anders soll sich der Bürger anhand der vorliegenden Dokumentationen erklären, dass die bislang für viele Oberflächengewässer beschriebene gute Wasserqualität ganz unvermittelt nicht mehr stimmt und die noch bis eben dominierende Farbe „grün“ zur Farbe „rot“ oder „grau“ mutiert ist? Daß es sich nur um vorläufige Ergebnisse und Einschätzungen handelt, tritt in Anbetracht der suggestiven Wirkung der Farbwahl in den Hintergrund.

Bei verschiedenen Informationsveranstaltungen ist seitens der kommunalen Vertreter immer wieder die Frage gestellt worden, ob in der Vergangenheit die falschen Abwassermaßnahmen (z. B. im Kläranlagenbau) ergriffen und hierdurch die für Bürger und Wirtschaft extrem hohen finanziellen Aufwendungen fehlgeleitet worden seien. Tatsächlich läßt sich die Diskrepanz zwischen der bisherigen Wahrnehmung eines technologisch hochqualifizierten Gewässerschutzes in NRW mit internationaler Spitzenstellung einerseits und der jetzt verfaßten, eher deprimierenden, Zustandsbeschreibung von Oberflächengewässern und Grundwas-

ser andererseits nicht auflösen ohne eine umfassende Informations- und Aufklärungsarbeit seitens der zuständigen Verwaltungsstellen.

Verstärkt wird der negative Eindruck durch den eingeführten Begriff „Gefährdung“ und seine extensive Verwendung in der Analyse. Es wird nicht ohne weiteres nachvollzogen, dass sich die Bezeichnung auf den Grad der Zielerreichung im Sinne der WRRL bezieht. Was tatsächlich bewusst oder unbewusst haften bleibt, ist, dass in den so gekennzeichneten Regionen künftig gewerbliche Entwicklungen, Ansiedlungen oder Infrastruktureinrichtungen nicht mehr möglich sein werden.

Wir schlagen daher vor, auf die rote Farbe zu verzichten und statt von Gefährdung (oder Risiko) besser von „Zielerreichung fraglich“ zu sprechen.

Fazit

Grundsätzlich verfolgt die WRRL Ziele, die langfristig wirken und die jedermann gutheißen kann. Die Umsetzung zeigt jedoch die eigentlichen Schwierigkeiten auf; insbesondere muss man von deutlichen Unterschieden in der Qualität der Ergebnisse innerhalb der EU ausgehen. Da aber festgestellte Ziel-Defizite zu nationalen Maßnahmen führen, kann es auf Grund der Qualitäts-Unterschiede zu erheblichen Verzerrungen innerhalb der EU kommen.

Während in anderen Ländern noch große Handlungspotentiale hinsichtlich der Gewässergüte bestehen, hat NRW offenbar den Ehrgeiz, weiterhin eine Schrittmacherfunktion zu bekleiden und international Maßstäbe setzen zu wollen. Mit Blick auf eine Harmonisierung der umweltrechtlichen Rahmenbedingungen sollten wir nicht den Fehler begehen, den Abstand zu unseren europäischen Partnerstaaten noch zu vergrößern und damit die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen durch zu ambitioniertes Agieren nachhaltig zu beeinträchtigen.

Das summarische Ergebnis der Bestandsaufnahme wertet inhaltlich und optisch die tatsächlichen Verhältnisse in den Wasser- und Grundwasserkörpern deutlich ab. Damit werden verfrüht in Wirtschaft, Politik und Kommunalverwaltung Szenarien hinsichtlich der Maßnahmenplanung in Gang gesetzt, die letztlich einer ökologie- und ökonomieverträglichen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuwiderlaufen.

Abschließend zitieren wir eine Äußerung von Ministerpräsident Peer Steinbrück anlässlich der Einweihung der neuen Kläranlage in Essen-Kettwig am 19.3.2004: „Die Wasserrahmenrichtlinie ist eins zu eins umzusetzen – nicht mehr und nicht weniger.“